



- 1. Eine aus einer Second-Level-Domain und der Beifügung einer Top-Level-Domain als einem domaintypischen Zeichen gebildete Firma (hier: „karriere.at“) bezieht ihre Unterscheidungskraft regelmäßig aus der Eigenart der Second-Level-Domain.**
- 2. Allein der Umstand, dass ein Unternehmen im Internet unter einer Second-Level-Domain, die aus einer Gattungs- oder allgemeinsprachlichen Bezeichnung besteht (hier: *karriere*), auftritt, vermag aus firmenrechtlicher Sicht eine Eintragung als „karriere.at GmbH“ nicht zu bewirken.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Tarmann-Prentner als weitere Richter in der Firmenbuchsache der im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN ***** eingetragenen k***** GmbH, mit dem Sitz in *****, über den Revisionsrekurs der Gesellschaft und der Geschäftsführer MMag. K***** H*****, Mag. O***** S*****, und Mag. J***** S*****, alle vertreten durch Dr. Josef Brandecker, öffentlicher Notar in Steyr, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 20. Mai 2009, GZ 6 R 85/09a-7, womit der Beschluss des Landesgerichts Linz vom 24. April 2009, GZ 13 Fr 1603/09f-4, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Begründung:

Das *Erstgericht* lehnte die Eintragung der auf *karriere.at GmbH* geänderten Firma ab.

Das *Rekursgericht* bestätigte diese Entscheidung. Die Verwendung reiner Gattungs-, Sach- oder Branchenbezeichnungen zur Firmenbildung sei unzulässig, wenn kein individualisierender Zusatz beigefügt werde. Die Unzulässigkeit solcher Angaben werde auch mit der Verletzung des Freihaltebedürfnisses des Rechtsverkehrs und der darin liegenden unzulässigen Selbstberührung begründet. Andernfalls bestünde die Gefahr einer Sperrwirkung hinsichtlich der Gattungsbezeichnung. Der Zusatz „.at“ sei als Firmenbestandteil von keiner Aussage- oder Kennzeichnungskraft. Gerade die von den Rekurswerbern aufgezeigte häufige Verwendung dieses Zusatzes als Firmenbestandteil spreche dagegen, diesem Zusatz eine nennenswerte Aussage- oder Kennzeichnungskraft beizumessen. Das Rekursgericht sprach aus, der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft des Zusatzes „.at“ nicht habe aufgefunden werden können.

Der *Revisionsrekurs* der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführer ist *zulässig*, aber *nicht berechtigt*.

1. Der Oberste Gerichtshof hat sich bereits in mehreren Entscheidungen mit den am 1. 1. 2007 in Kraft getretenen Firmenbildungsvorschriften nach dem Unternehmensgesetzbuch in der Fassung HaRÄG 2005, BGBl I 2005/120, befasst (6 Ob 242/08v mwN).
2. Im Zentrum der Firmenliberalisierung steht die Neufassung von § 18 UGB. Demnach muss die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (§ 18 Abs 1 UGB). Gleichzeitig darf die Firma nach § 18 Abs 2 UGB keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise

wesentlich sind, irreführend. Die Firma muss daher, unabhängig von der Rechtsform, nur noch Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft besitzen, darf aber nicht irreführend sein (6 Ob 242/08v mwN).

3. § 18 UGB bezieht sich nur auf neu gebildete Firmen. Unter neu gebildeter Firma ist nicht nur die ursprüngliche (anfängliche), sondern auch die geänderte Firma zu verstehen. Fallen Teile der Firma (etwa Zusätze) fort, so geht die bisherige Firma grundsätzlich unter, weil alle Teile der Firma ein einheitliches Ganzes bilden. Jede Änderung der bisherigen Firma bedeutet gleichzeitig die Wahl einer neuen Firma, die dann auch den Anforderungen an die erstmalige Bildung einer Firma genügen muss. Dies gilt auch dann, wenn Bestandteile, die schon in der alten Firma enthalten waren, weiterverwendet werden (6 Ob 188/07a mwN).

4. Die Kennzeichnungseignung ist erste und selbstverständliche Funktion der Firma. Darunter wird die Eignung zur namentlichen Kennzeichnung eines Unternehmers (Namensfunktion) verstanden (6 Ob 242/08v mwN; 6 Ob 188/07a mwN). Die Sachfirma kann den Gegenstand des Unternehmens enthalten; reine Gattungsbezeichnungen oder Branchenangaben sind aber mangels Individualisierungswirkung unzulässig. Die Unzulässigkeit derartiger Angaben als alleiniger Firmenbestandteil wird auch mit der Verletzung des Freihaltebedürfnisses des Rechtsverkehrs sowie der darin liegenden unzulässigen „Selbstberühmung“, der alleinige oder wichtigste Unternehmer einer bestimmten Gattung zu sein, begründet. Bilden nämlich den Gegenstand des Unternehmens Geschäfte, die von mehreren gleichartigen Unternehmen ausgeübt werden oder ausgeübt werden können, so ist es erforderlich, dass das Unternehmen eine individuelle Bezeichnung führt, die sich von der Gattungsbezeichnung des Gewerbezweigs unterscheidet. Andernfalls bestünde die Gefahr einer Sperrwirkung und Monopolisierung hinsichtlich der Gattungsbezeichnung. Demnach ist es zumindest erforderlich, Gattungsbezeichnungen individualisierende Zusätze beizufügen, um das jeweilige Unternehmen hinreichend zu kennzeichnen (6 Ob 242/08v; 6 Ob 188/07a mwN).

5. Mit der Kennzeichnungseignung überschneidet sich zum Teil das Kriterium der Unterscheidungskraft. Auch darin liegt eine wesentliche Funktion der Firma im Geschäftsverkehr. Unterscheidungskraft bedeutet, dass die Firma geeignet ist, bei Lesern und Hörern die Assoziation mit einem ganz bestimmten Unternehmen unter vielen anderen zu wecken. Die nach § 18 Abs 1 UGB geforderte Unterscheidungskraft geht allerdings nicht so weit, dass auch die konkrete Identität eines Unternehmensträgers aus der Firma abgeleitet sein muss; die Individualisierungseignung muss vielmehr nur generell und abstrakt gegeben sein. An Unterscheidungskraft fehlt es reinen Sach- und Gattungsbezeichnungen, aber auch bloß geschäftlichen Bezeichnungen, solange sie nicht Verkehrsgeltung erlangt haben, an die bei einem entsprechenden Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit allerdings hohe Anforderungen zu stellen sind (6 Ob 242/08v; 6 Ob 188/07a mwN). Gattungsbezeichnungen ohne Unterscheidungskraft können durch individualisierende Zusätze die erforderliche Unterscheidungskraft erhalten (6 Ob 188/07a mwN).

Der gleiche Maßstab ist grundsätzlich auch an eine Kombination derartig allgemein gehaltener Elemente anzulegen (Canaris, Handelsrecht²⁴ § 10 III Rz 22).

Bei zusammengesetzten Firmenwortlauten entscheidet der Gesamteindruck, nicht eine zergliedernde Betrachtung. Mehrdeutigkeit geht zu Lasten des die Firma Führenden (6 Ob 188/07a mwN).

6.1. Diese Grundsätze sind auch auf eine aus Elementen einer Internet-Domain gebildete Firma anzuwenden, was die Rechtsmittelwerber gar nicht bezweifeln. Nach diesen Grundsätzen hat das Rekursgericht zutreffend die Eintragungsfähigkeit der – abgesehen vom zwingenden Rechtsformzusatz – aus der Second-Level-Domain „karriere“ und der Top-Level-Domain „at“ der Internet-Domain „http://www.karriere.at“ gebildeten Firma verneint.

6.2. Die Rechtsmittelwerber bezweifeln nicht, dass eine mit dem Wort „Karriere“ in Alleinstellung (und Rechtsformzusatz) gebildete Firma keine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft hätte, handelt es sich doch bei diesem für (bedeutende, erfolgreiche) Laufbahn stehenden Begriff um eine reine Gattungsbezeichnung. Gleiches gilt - isoliert betrachtet - für die Top-Level-Domain „at“. Sie hat keinen individualisierenden Charakter, sondern beschreibt nur, dass die Internet-Domain in Österreich registriert ist, und kann praktisch jeder Domain beigelegt werden.

6.3. Hinreichende Eigentümlichkeit - und damit zugleich die notwendige Unterscheidungskraft - mangelt auch der Kombination „karriere.at“. Eine aus einer Second-Level-Domain und der Beifügung einer Top-Level-Domain - einem domaintypischen Zeichen - gebildete Firma bezieht ihre Unterscheidungskraft nämlich regelmäßig aus der Eigenart der Second-Level-Domain (B. Seifert, Firmenrecht „online“, Der Deutsche Rechtspfleger 395 [397]): eintragungsunfähig ist daher eine Firma „Patent.de GmbH“ (B. Seifert aaO mwN). Allein der Umstand, dass ein Unternehmen im Internet unter einer Second-Level-Domain, die aus einer Gattungs- oder allgemeinsprachlichen Bezeichnung besteht, auftritt, vermag aus firmenrechtlicher Sicht im Regelfall nichts zu ändern (B. Seifert aaO).

7. Auch im außerstreitigen Verfahren kann ein vom Rekursgericht verneinter Mangel des Verfahrens erster Instanz - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - mit Revisionsrekurs nicht mehr geltend gemacht werden (RIS-Justiz RS0030748).

I. Das Problem

Die Geschäftsführer und die Gesellschaft beehrten die Eintragung des auf „karriere.at GmbH“ geänderten Firmenwortlauts. Das zuständige LG Linz als Firmenbuchgericht wies den Antrag ab. Die Verwendung reiner Gattungs-, Sach- oder Branchenbezeichnungen zur Firmenbildung wäre unzulässig, wenn kein individualisierender Zusatz beigefügt worden war. Die Unzulässigkeit solcher Angaben wurde auch mit der Verletzung des Freihaltebedürfnisses des Rechtsverkehrs und der darin liegenden unzulässigen Selbstberühmung begründet. Der Zusatz „.at“ wäre als Firmenbestandteil von keiner Aussage- oder Kennzeichnungskraft. Das OLG Linz bestätigte die Entscheidung. Der OGH hatte sich daher erstmals mit Fragen der Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft des Zusatzes „.at“ auseinander zu setzen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht gab dem Rechtsmittel keine Folge. Die Grundsätze der Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft waren auch auf eine aus Elementen einer Internet-Domain gebildete Firma anzuwenden. Demzufolge hätte eine mit dem Wort „Karriere“ in Alleinstellung (und Rechtsformzusatz) gebildete Firma keine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft, handelte es sich doch bei diesem für (bedeutende, erfolgreiche) Laufbahn stehenden Begriff um eine reine Gattungsbezeichnung. Gleiches würde – isoliert betrachtet – auch für die Top-Level-Domain „.at“ gelten. Sie hätte keinen individualisierenden Charakter, sondern beschrieb nur, dass die Internet-Domain in Österreich registriert war, und könnte praktisch jeder Domain beigefügt werden.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Mit der vorliegenden Entscheidung festigt der für Firmenrechtssachen zuständige 6.Senat seine restriktive Rsp¹ und wendet diese auf die Frage nach der Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft des Zusatzes „.at“ an. Die Firmennamensreform durch das HaRÄG 2005² hat per 1.1.2007 zunächst eine Liberalisierung der Firmenbildung³ durch die grundsätzliche Zulässigkeit der Fantasiefirma gebracht, die von den Gerichten jedoch schrittweise zurück genommen worden ist. Ein Teil der Lehre⁴ hat diese Auffassung mit beachtlichen Argumenten

1 Vollständig zitiert in der Entscheidung selbst.

2 BGBl I 2005/120.

3 Vgl. *Ratka*, Die Liberalisierung des Firmenrechts durch die Handelsrechtsreform, JAP 2005/2006/27, 171; *Zehetner/Zehetner*, Liberalisierung des Firmenrechts durch das UGB, GBU 2006/07-08/13; *Birnbaumer*, Das neue UGB: Das neue Firmenrecht in *Dehn/Krejci* (Hg), Das neue UGB (2007), 32 jeweils mwN.

4 *Schuhmacher/Fuchs*, Entscheidungsanmerkung, wbl 2009, 408, 409 ff; *dieselben* in *Straube*, WK UGB (2009), Vor § 17 Rz 34 f.

bereits kritisiert. Die Eintragungspraxis hat die restriktive Rsp allerdings aufgegriffen und umgesetzt, sodass sich z.B. die AX Private Unparteilichkeit 2009 GmbH & Co KG nicht deutlich genug von der bereits eingetragenen AX Private Unparteilichkeit 2008 GmbH & Co KG unterscheidet.⁵

Firmenrechtliche Unterscheidungskraft bedeutet demnach, dass der Name eines Unternehmens geeignet ist, bei Lesern und Hörern die Assoziation mit einem ganz bestimmten Unternehmen unter vielen anderen zu wecken. Die nach § 18 Abs 1 UGB geforderte Unterscheidungskraft geht nach der Rsp⁶ allerdings nicht so weit, dass auch die konkrete Identität eines Unternehmensträgers aus der Firma abgeleitet sein muss; die Individualisierungseignung muss vielmehr nur generell und abstrakt gegeben sein. An Unterscheidungskraft fehlt es reinen Sach- und Gattungsbezeichnungen, aber auch bloß geschäftlichen Bezeichnungen, solange sie nicht Verkehrsgeltung erlangt haben, an die bei einem entsprechenden Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit allerdings hohe Anforderungen zu stellen sind. Gattungsbezeichnungen ohne Unterscheidungskraft können durch individualisierende Zusätze die erforderliche Unterscheidungskraft erhalten. Als derartige Zusätze gelten allerdings nicht bloße Top-Level-Domains wie „.at“, wie die vorliegende E des OGH verdeutlicht.

Die vorliegende E ermöglicht einen Blick zur Beurteilung der Top-Level-Domain im Kennzeichenstreit, der idR durch den 4. oder 17. Senat des OGH zu entscheiden ist. Nach bisheriger Rsp⁷ gilt: „Die Top Level Domain hat bei der Beurteilung der Zeichenähnlichkeit oder Zeichenidentität regelmäßig außer Betracht zu bleiben“. In der Tat hat die Rsp⁸ in Deutschland festgehalten, dass eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 Satz 1 zweite Alternative dBGB auch darin liegt, dass ein Dritter, der kein Recht zur Namensführung hat, den Namen einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze als Second-Level-Domain zusammen mit der Top-Level-Domain „.info“ verwendet. Bereits an anderer Stelle hat ein Teil der Lehre⁹ sich ausführlich mit diesem Aspekt der Verwechslungsgefahr auseinandergesetzt.

In der Zwischenzeit haben allerdings empirische Untersuchungen des Nutzungsverhaltens¹⁰ deutlich gemacht, dass der verwendeten TDL „eine mitprägende Wirkung des Gesamteindrucks zukommt“.¹¹ Nach den empirischen Untersuchungen ist z.B. die TLD „.eu“ als klar verständliche Abkürzung dem Konzept folgend als „sprechend“, d.h. durchaus unterscheidungs- und kennzeichnungskräftig, einzustufen. Die freien Assoziationen der Internetnutzer zu „.eu“ werden mit überwältigender Mehrheit von „Europa“, „Europäischer Union“ bzw. „europäisch“ (77 %) dominiert. Deutlich seltener und ungefähr ähnlich häufig werden Unternehmen (ca. 9 %), Privatpersonen (ca. 6 %) und

5 OLG Wien 27.8.2009, 28 R 117/09w, NZ 2009/F 14, 349.

6 OGH 19.2.2009, 6 Ob 242/08v – *Sun Services GmbH*, RdW 2009/510, 527 = wbl 2009/181, 408 (krit *Schuhmacher/Fuchs*); 13.9.2007, 6 Ob 188/07a – *ManagementKompetenz GmbH*, RdW 2007/743, 728 = GeS 2007, 381 = ecolex 2008/48, 146 = wbl 2008/40, 95 = NZ 2008/23, 90 = GesRZ 2008, 4 (*Ratka*) = RZ 2008/EÜ 135/136, 106 = RZ 2008/EÜ 137/138/139, 107 = SZ 2007/146.

7 OGH 3.4.2001, 4 Ob 73/01s – *pro-solution.at*, wbl 2001/266, 449 = ÖB1-LS 2001/127, 217 = ecolex 2001/281, 757 (*Schanda*) = EvBl 2001/176, 769 = ÖJZ-LSK 2001/231 = RdW 2001/610, 592 = MR 2001, 258 = ÖB1 2001, 263 = JUS Z/3331; 25.3.2003, 4 Ob 42/03k – *rtl.at*, ecolex 2003/317, 773 (*Schanda*) = ÖB1-LS 2003/96, 169 = ÖB1 2004/11, 35 (*Fallenböck*) = MR 2004, 63; 8.2.2005, 4 Ob 226/04w – *omega.at*, ÖB1-LS 2005/102, 105 = ÖB1-LS 2005/103/104/105, 106 = wbl 2005/157, 286 = JUS Z/3973 = JUS Z/3974 = RdW 2005/536, 469 (*Fraiss*) = RdW 2005/562, 489 = ecolex 2005/403, 849 (*Braunböck*) = ÖB1 2005/40, 178 (*Gamerith*) = MR 2005, 493 (*Thiele*) = SZ 2005/13; 20.3.2007, 17 Ob 3/07a – *immoeast.com*, MR 2007, 98 = ÖB1-LS 2007/123/124, 158; ansatzweise differenzierend OGH 17.10.2006, 4 Ob 185/06v – *tirolcom.at*, MR 2007, 103 (krit *Thiele*).

8 BGH 21.9.2006, I ZR 201/03 – *solingen.info*, GRUR 2007, 259 = MMR 2007, 38 = NJW 2007, 682.

9 *Thiele*, kennzeichen.egal – Zur Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains, abrufbar unter http://www.laga.at/rechtsprobleme/doks/kennzeichen_egal-thiele.pdf (15.7.2009); *Schubert*, Quo vadis – Top-Level-Domain? JurPC Web-Dok 62/2006; *dieselbe*, Die Einführung sprechender Top-Level-Domains am Beispiel regionaler und Städte-Domains und ihre Beurteilung im Lichte des Marken-, Namens- und Wettbewerbsrechts, JurPC Web-Dok 112/2006.

10 *Schubert*, Das empirische Verbraucherverständnis über Top-Level-Domains, JurPC Web-Dok 62/2007, zugleich eine Studie der eResult GmbH, Göttingen, im Auftrag der dotBERLIN GmbH&Co KG aus dem Jahr 2007.

11 *Schubert*, JurPC Web-Dok 62/2007 Abs 27.

Behörden (ca. 5 %) damit verbunden.¹² Darüber hinaus verbanden die Nutzer mit der TLD „eu“ Erwartungen an die auf der zugehörigen Website verwendete Sprache mit englisch (ca. 6 %), mehrsprachig (9 %) und deutsch (ca. 1 %).

Demgegenüber erwies sich die TLD „com“ als von geringer Kennzeichnungskraft. Ein Drittel der Befragten (ca. 33 %) nannte dazu die Stichwörter „international/weltweit“, gefolgt von „kommerziell“ mit ca. 18 % und "Unternehmen" mit ca. 14 %. Insgesamt ca. 9 % assoziieren mit der TLD die USA/Amerika. Rund 2 % gaben explizit an „kann alles sein“. Rund 3 % der Befragten hatten überhaupt keine konkrete Vorstellung oder Assoziation.¹³ Immerhin ein Viertel (ca. 25%) verbanden mit dieser TLD die englische Sprache, lediglich ca. 3% gehen von Mehrsprachigkeit des Webangebotes aus. Der aufmerksame Leser ist angesichts dieser empirischen Untersuchungen und der „richterlichen Verkehrsauffassung“ an den Rechtsreit um die Bezeichnung „Holland Blumen Mark(t)“ erinnert.¹⁴

Die Ansicht, es komme für die Frage der Verwechslungsgefahr niemals auf die Top-Level-Domain an, ist mE zu pauschal. Die Aussage kann nur im Grundsatz Gültigkeit beanspruchen, d.h. idR bleiben die Netzbezeichnung „www.“ und die TLD, die keinen zwingenden Hinweis auf den Namensträger geben, ohne Belang.¹⁵ Im Einzelfall kann eine abweichende TLD die Zeichenähnlichkeit ohne weiteres ausschließen. Eine relevante Verwechslungsgefahr kann z.B. konkret dann bestehen, wenn der Name einer Person identisch ist mit der Kombination aus Second-Level-Domain und Top-Level-Domain einer anderen Person, z.B. „sti.ch“ (Stich), „mach.at“ (Machat) oder austro.com (AUSTROCOM).

Im Übrigen entscheidet die Verkehrserwartung, d.h. ob der Internet Nutzer iS des § 3 Z 4 ECG,¹⁶ den Namensträger auch unter der konkret zu prüfenden TLD noch identifiziert. Dabei kommt dem oben skizzierten Erfahrungswissen mE erhebliche Bedeutung zu.

IV. Zusammenfassung

Nach nunmehr gefestigter Rsp bezieht sich § 18 UGB nur auf neu gebildete Firmen. Unter neu gebildeter Firma ist nicht nur die ursprüngliche (anfängliche), sondern auch die geänderte Firma zu verstehen. Fallen Teile der Firma (etwa Zusätze) fort, so geht die bisherige Firma grundsätzlich unter, weil alle Teile der Firma ein einheitliches Ganzes bilden. Jede Änderung der bisherigen Firma bedeutet gleichzeitig die Wahl einer neuen Firma, die dann auch den Anforderungen an die erstmalige Bildung einer Firma genügen muss. Dies gilt auch dann, wenn Bestandteile, die schon in der alten Firma enthalten waren, weiterverwendet werden. Die Eintragungstauglichkeit der aus der Second-Level-Domain „karriere“ und der Top-Level-Domain „at“ der aus der fully qualified Domain „http://www. karriere.at“ gebildeten Firma wird demzufolge mangels firmenrechtlicher Unterscheidungskraft bzw. Kennzeichnungseignung verneint.

12 Schubert, JurPC Web-Dok 62/2007 Abs 36.

13 Schubert, JurPC Web-Dok 62/2007 Abs 40.

14 OGH 30.5.1990, 4 Ob 70/90 – *Holland Blumen Markt III*, wbl 1991, 30 = ecolex 1990, 695; OGH 12.11.1985, 4 Ob 376/85 – *Holland Blumen Markt II*, ÖBl 1986, 48; 12.11.1985, 6 Ob 5/78 – *Holland Blumen Markt I*, SZ 51/86 = NZ 1979, 58 = ÖBl 1978, 119 = GesRZ 1979, 86.

15 OGH 25.3.2003, 4 Ob 42/03k – *rtl.at*, ecolex 2003/317, 773 (*Schanda*) = ÖBl-LS 2003/96, 169 = ÖBl 2004/11, 35 (*Fallenböck*) = MR 2004, 63.

16 Der verständigerweise idR und ohne Vorliegen besonderer Umstände nicht von einer wirtschaftlichen oder organisatorischen Verknüpfung sämtlicher Anbieter von Internet-Informationen ausgeht, die ihre Informationen unter ähnlichen Domain-Namen ins Netz stellen: OGH 17.8.2000, 4 Ob 158/00i – *gewinn.at*, MR 2000, 322 = RdW 2001/32, 21 = wbl 2000/386, 579 = ÖJZ-LSK 2001/8 = ecolex 2001/53, 128 (*Schanda*) = EvBl 2001/20, 101 = ÖBl-LS 2001/9, 15 = ÖBl-LS 2001/17, 16 = ÖBl-LS 2001/19, 16 = ÖBl 2001, 26 (*Schramböck*) = ARD 5193/25/2001.